

Kriminalistische „Untersuchungsplanung“ in der DDR-Literatur

1 Rolf Ackermann, Band 1, 1978; Rolf Ackermann / Karl-Ludwig Schmidt, Band 2, 1982; Rudolf Rachow / Bernd-Ulrich Straube, Band 3, 1982, jeder Band mit Autorenkollektiv, **Handbuch Erster Angriff**. Die Untersuchungsplanung wird in allen Bänden nicht behandelt.

2 K. M. Böhme und Autorenkollektiv, **Wörterbuch der sozialistischen Kriminalistik**, 1981

Seite 435, **Untersuchungsplan**: „Im Ergebnis der Untersuchungsplanung (als einem geistig-schöpferischen Prozess der Bestimmung des Untersuchungsziels, der Untersuchungsaufgaben und des Weges ihrer Realisierung) entstandener, in der Regel schriftlich fixierter Plan des Vorgehens bei der kriminalistischen Untersuchung zur Feststellung der Wahrheit. Der vorwiegend nicht formgebundene schriftliche Untersuchungsplan hat folgende Grundstruktur: Untersuchungs**versionen** [ausführlich auf Seite 436], Untersuchungskomplexe / Untersuchungsfragen, Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen, Verantwortlichkeit, Koordinierungsfragen, materielle bzw. technisch sicherstellende Aufgaben, Ergebnisse / Bemerkungen.“

3 Ehrenfried Stelzer, Autor und Hg., **Sozialistische Kriminalistik**, Band 1, 1977

Seite 102, **Zur Bedeutung der kriminalistischen Planung**: [...] „Der Übergang vom abstrakten Denken zur Praxis geschieht durch die Ausarbeitung von Plänen. Diese bedeuten eine gedankliche Antizipation (Vorwegnahme) der bevorstehenden Tätigkeit. Dies ist die eigentliche Zweckbestimmung der kriminalistischen Planung: das eigene Handeln (des einzelnen Mitarbeiters, einer Gruppe von Mitarbeitern oder einer Dienst Einheit) **vorherzubestimmen**.“

Seite 103, **Planung** [Text durch Balken besonders hervorgehoben]: „Der Planung unterliegen alle kriminalistischen Arbeitsprozesse, nicht allein die der Aufdeckung und Untersuchung, sondern auch die der Straftaten**verhütung**, einschließlich der operativen **Verhinderung von Straftaten**. Die kriminalistische Untersuchungsplanung ist demzufolge nur ein, wenn auch besonders wichtiges, Teilgebiet der umfassenden kriminalistischen Planung. Die Planung aller kriminalistischen Maßnahmen und Operationen ist eine **Hauptmethode** der rationellen Gestaltung der kriminalistischen Tätigkeit, die ihrerseits eine wesentliche Voraussetzung für die Erhöhung der Effektivität kriminalistischen Handelns darstellt.“

4 Ehrenfried Stelzer, Hg., Redaktionskollegium und Autorenkollektiv: Rolf Ackermann, Horst Berg, Hans Girod, Rudolf Hardwig Horst Howorka, Rainer Leonhardt, Konrad Moldenhauer, Wolfgang Ney, Dieter Petzold, Manfred Pfau, Karl-Heinz Speckhardt, Heinz-Joachim Wolf.

Sozialistische Kriminalistik, Band 3/1, 1986 [Ausgeliefert erst 1990. Text in neuem Schreibstil, mit neuen Begriffen und neuer Hierarchie: „Aufträge des Staatsanwalts“ (Seite 45). **Ohne** „Version“ und **ohne** Untersuchungs**planung**, jetzt mit Untersuchungs**handlungen**. Bucheinband in dunkelbraun, deutlich abweichend von den drei anderen einheitlich hellen Einbänden dieser Reihe. Die geplanten Bände 4 und 5 sind nicht erschienen (Seite 9).]

Seite 11, **Der Gegenstand der Kriminalistik**: „Die kriminalistischen Maßnahmen, deren Gesamtheit den Gegenstand der Kriminaltaktik bildet, lassen sich unter verschiedenen Gesichtspunkten gliedern. Zunächst gibt es die **Untersuchungshandlungen** [Originalschriftbild], unter ihnen »Anzeigenaufnahme und -prüfung« [und weitere elf Maßnahmen]. Diese und weitere **Untersuchungshandlungen** haben von jeher im Zentrum des Interesses der Praxis und der theoretischen Verallgemeinerung gestanden und sind methodisch am weitesten ausgearbeitet.“

5 Ehrenfried Stelzer, Hg., und Autorenkollektiv, **Sozialistische Kriminalistik**, Band 3/2, 1984

Seite 54: „**Planungstechnische Möglichkeiten der Untersuchungsplanung innerhalb von Untersuchungsgruppen**.“

6 Ernst Strauß / Rolf Ackermann, **Die kriminalistische Untersuchungsplanung**, 1985

Seite 149: **Der Untersuchungsplan**: „**Ein Untersuchungsplan ist immer dann zu fertigen**, wenn Straftaten und kriminalistisch relevante Ereignisse zu untersuchen sind, bei denen hinsichtlich der Täterermittlung, der Aufklärung des vollständigen Umfanges der Straftat sowie der Beweisführung komplizierte Untersuchungsbedingungen vorliegen, das heißt, **wenn die Kompliziertheit der Untersuchung und Vielschichtigkeit notwendiger Untersuchungsprozesse ohne plantechische Mittel nicht mehr realisierbar sind**.“ [Fettschrift wie im Original.]